

Bekanntmachung

der Stadt Jülich

Bebauungsplan Nr. 79 " Königskamp II ", 6. vereinfachte Änderung

- Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1, 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 unter Anderem folgenden Beschluss gefasst:

" Aufgrund der §§ 1, 2 und 13 BauGB wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Königskamp II“ aufgestellt.

Die Änderung beinhaltet die Umwandlung eines Bereichs von „öffentliche Grünfläche“ in „Gewerbegebiet“ und der damit verbundenen Verschiebung einer Baugrenze.

Ziel der Änderung ist es, durch Umwandlung und Verschiebung eine bauliche Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes zu ermöglichen. "

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 unter Anderem folgenden Beschluss gefasst:

" Der Bebauungsplan Nr. 79 „Königskamp II“, 6. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. "

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

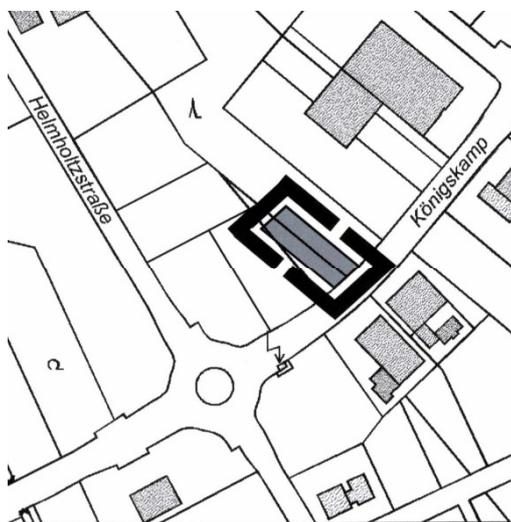
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 79 " Königskamp II ", 6. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung beinhaltet die Umwandlung eines Bereichs von „öffentliche Grünfläche“ in „Gewerbegebiet“ und der damit verbundenen Verschiebung einer Baugrenze.

Ziel der Änderung ist es, durch Umwandlung und Verschiebung eine bauliche Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes zu ermöglichen.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 (1) BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 04.12.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Stadtrates werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 04.12.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs